

Häufig gestellte Fragen: Elektronische Datenübermittlung/Meldeverordnung

Bundesmeldegesetz

Mit dem [Bundesmeldegesetz](#) (BGBl. I 2013, S. 1084) wurde das Melderecht in Deutschland harmonisiert und fortentwickelt.

Das Bundesmeldegesetz trat am 1. November 2015 in Kraft.

Ziel sind bundesweit einheitliche und unmittelbar geltende melderechtliche Vorschriften für alle Bürgerinnen und Bürger.

Quelle: [Bundesministerium des Inneren](#)

Umsetzung auf Landesebene (Baden-Württemberg)

Meldeverordnung (MVO)

Das [baden-württembergische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz](#) vom 12. Mai 2015 trat am 01. November 2015 in Kraft. Die [Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz](#) (Meldeverordnung) vom 28. September 2015 enthält [fünf Abschnitte](#) (§1 - §24).

§ 5 Absatz 10 MVO: Datenübermittlungen an die Landratsämter der Meldeverordnung

Die Meldebehörde übermittelt dem zuständigen Landratsamt zur Erfüllung der Aufgaben nach [§ 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz](#) (in der jeweils geltenden Fassung) folgende Daten Neugeborener aus dem Melderegister:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
4. Geschlecht,
5. zum gesetzlichen Vertreter: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 BMG,
6. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
7. derzeitige Anschriften.

Häufig gestellte Fragen: Elektronische Datenübermittlung/Meldeverordnung

Zusätzliche Informationen

Die Datenübermittlung erfolgt nach [§ 1 MVO](#) in elektronischer Form.

Die Regelung des §5 Absatz 10 MVO stellt sicher, dass die Jugendämter der Landkreise die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach [§ 2 Absatz 1/Absatz 2 Sätze 1 und 2 KKG](#) erforderlichen personenbezogenen Daten erhalten.

Information des Ministeriums für Soziales und Integration

Für die Jugendämter der Stadtkreise und der kreisangehörigen Städte (VS, Konstanz) ist keine melderechtliche Regelung erforderlich, weil die Informationsübermittlung Meldebehörde – Jugendamt in diesen Fällen innerhalb der Behörde Bürgermeisteramt erfolgt.

§5 Absatz 10 MVO und § 52a Absatz 4 SGB VIII

Bei der (elektronischen) Datenübermittlung der Meldebehörden an die Landratsämter gemäß [§ 5 Absatz 10 MVO](#) und der Datenübermittlung der Standesämter an die Jugendämter nach [§ 52a Absatz 4 SGB VIII](#) (Papierform) handelt es sich um voneinander unabhängige Übermittlungspflichten mit unterschiedlicher Zielsetzung. Die Datenübermittlung durch die Meldebehörden gemäß [§ 5 Absatz 10 MVO](#) zielt darauf ab, die Jugendämter der Landkreise in die Lage zu versetzen, der sich aus [§ 2 KKG](#) ergebenden Verpflichtung zu entsprechen (Information von Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung). Die Meldebehörden haben daher sämtliche Geburten mitzuteilen, unabhängig davon, ob es sich um ehelich oder nichtehelich geborene Kinder handelt. Die Anzeigepflicht der Standesämter gemäß § 52a Absatz 4 SGB VIII bezieht sich hingegen ausschließlich auf Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Ziel ist es, die Jugendämter in die Lage zu versetzen, ihre Beratungs- und Unterstützungsaufgaben nach [§ 52a Absatz 1 SGB VIII](#) wahrzunehmen.

Die Anzeigepflicht der Standesämter nach [§ 52a Absatz 4 SGB VIII](#) bleibt unabhängig von der Datenübermittlung durch die Meldebehörden gemäß [§ 5 Absatz 10 MVO](#) bestehen. Hinsichtlich einer Umstellung der Anzeigepflicht nach [§ 52a Absatz 4 SGB VIII](#) auf eine elektronische Datenübermittlung liegen derzeit keine Informationen vor.

Häufig gestellte Fragen: Elektronische Datenübermittlung/Meldeverordnung

Weitere Internetseiten zur Thematik

Alle Paragraphen/ Gesetze unter [Landesrecht Baden-Württemberg](#)

Information des Landkreistags ([Drucksache 15/6549 vom 10.03.2016](#))

Der Landesbeauftragte für Datenschutz Baden-Württemberg

[31. Tätigkeitsbericht: „Kommunales“](#)

Impressum

Stand: 30.06.2016

Redaktion

Die Inhalte wurden durch die [Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen Baden-Württemberg](#) im KVJS-Landesjugendamt zusammengeführt.

Ansprechpartner

Mirjam Bernad,

Referat 44

☎ 0711 6375 545

✉ mirjam.bernad@kvjs.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend